Bebauungsplan 010a "Kölnstraße-Ost" in Hürth-Hermülheim

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB)

AllgemeinesWohngebiet - WA (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die gemäß § 4 (3) Nr. 5 BauNVO im WA ausnahm sweise zuläs-sigen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

Maß der bautichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (N.N.). (§ 18 (1) BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Höhenlage der Gebäudeoberkante festgesetzti. Die Gebäudeoberkante definiert sich:

- bei Flachdäichern durch den oberen Abischluss der Außenwand unabhängig vom Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut
- bei Pultdächern durch den oberen Abschluss der höchsten Wand unabhängig vom Schnittpunkt derWand mit derDachhaut

2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauN VO)

Gemäß § 19 (4) BauNVO wird fest gesetzt , dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze in Tiefgaragen mit ihren Zufahrten bis zu 75 v.H. des Baugrundstücks

2.3 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

lm Baugebiet WA1 wird gemäß § 21 (5) BauNVO fest gesetzt, dass die zulässige Geschossflä-che um die Flächen not wendiger Garagen, die unter der Gelände fläche hergestellt werden, erhöht wird. Zulässig ist im WA1 eine Erhöhung der Geschossfläche um insgesamt max. 1.200

<u>Ne benanlagen (§ 14 BauNVO)</u>

Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Gartenlauben, Geräteräume und vergleichbare umbaute Räume sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur als Ausnahme zulässig (§ 23 (5) BauNVO)

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)

- 4.1 Stellplätze und Garagen sind nur in Kellergaragen und in Tiefgaragen außerhalb der überbau-
- 4.2 Ebenerdige Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen nur als Ausnahme zulässig .
- Flächen für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)
- 5.1 Für den zeichnerisch festgesetzten Lämpegelbereich III sind die Werte der Tabelle 8 der DIN 4109 für Anforderungen der Luftschalldämmung von Außenbauteilen nachzuweisen. Demnach beträgt das erforderliche Schalldämmmaß bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen
- 5.2 Entlang der östlichen Plangebietsgrenze zum Bahngelände ist eine Schallschutzwand, ein Wall oder ein ähnlicher Schallschutz mit einer Höhe von mindestens 2 m zu errichten. Bezugspunkt für die Höhe ist die Fußbodenoberkante der Gebäude.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr.25

- 6.1 Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein hoch- oder mittelstämmiger, heimischer Laubbaum (18 20 cm Stammumfang) und - 2 heimische Sträucher zu pflanzen.
- 6.2 Die Dächer von Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von mindestens 0,40 m zu versehen und flächendeckend zu bepflanzen. Befestigte Fußwege, Terrassen u. ä. sind ausnahmsweise zulässig.
- 6.3 Die Schallschutzeinrichtung gemäß 5.2 ist mit Grünpflanzungen zu versehen (Rankpflanzen, Kletterpflanzen, Pflanzkästen o.ä.)

Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9(4) BauGB i.V. mit § 86 BauONW)

7.1 Dachneigung und -form (§ 86 (1) Nr.1 BauO NW)

Die Dachneigung der Gebäude wird mit max. 5 Grad festgesetzt.

7.2 Gestaltung des obersten Geschosses (§ 86 (1) Nr.1 BauO NW)

Das oberste Geschoss ist als Staffelgeschoss zu errichten. Dabei darf das Staffelgeschoss an bis zu drei Seiten bündig auf den Außenmauern der darunterliegenden Vollgeschosse aufliegen. Das Staffelgeschoss muss mindestens auf einer Gebäudelangseite zurücktreten. Die Fassade des Staffelgeschosses muss sich von der darunterliegenden Hauptfassade gestalterisch abheben. Die Geschossfläche des Staffelgeschosses darf nicht mehr als 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.

7.3 Standplätze für Abfallbehälter (§ 86 (1) Nr.4 BauO NW)

Standplätze für Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind von der öffentliche Verkehrsfläche nicht einsehbar mit lebenden Laubhecken oder Rank - und Kletterpflanzen einzugrünen.

7.4 Einfriedigungen (§ 86 (1) Nr.5 BauO NW)

- 7.4.1 Einfriedigungen auf den straßenseitig gelegenen unbebauten Flächen der Baugrundstücke (Vorgärten) sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Wenn es sich nicht um Vorgärten sondern um begehbare und nutzbare Gartenflächen handelt, sind entlang der Verkehrsflächen als Ausnahme auch Einfriedigungen gemäß 8.4.2 zulässig.
- 7.4.2 Sonstige Einfriedigungen sind nur als lebende Laubhecken zulässig. Andere Einfriedigungen wie z.B. Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 m in Verbindung mit einer dauerhaften, straßenseitigen Begrünung durch lebende Laubhecken zulässig.

8.1 Besondere bauliche Maßnahmen: Gebäudegründung

In dem in der Planzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB entsprechend gekennzeichneten Teil des Plangebiets enthalten die Böden humose Bodenschichten. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen - insbesondere im Gründungsbereich - erforderlich. Die Inhalte der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrunds" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sind zu beachten.

8.2 Besondere bauliche Maßnahmen: Bahnbetrieb

Durch den Güterverkehr und Stadtbahnbetrieb auf der östlich des Plangebiets gelegenen Bahntrasse der Häfen und Güterverkehr Köln AG gehen Erschütterungsemissionen aus. Bei einer Bebauung sind ggf. geeignete bauliche Maßnahmen zum Schutz der Bauwerke zu

8.3 Beseitigung des Niederschlagswassers

Da die Grundstücke im Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 bebaut, befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, besteht keine Pflicht zur ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 51a Landeswassergesetz. Es soll eine Entwässerung über die Kanalisation erfolgen.

8.4 Bodenverunreinigungen

Bei Bodenuntersuchungen wurden keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altlasten festgestellt. Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, Auffüllungen im Bereich von Gartenflächen auszutauschen oder mit ausreichender Mächtigkeit (30 cm) zu überdecken.

Der Stadtteil Hermülheim ist durch das häufige Vorkommen archäologischer Fundstellen insbesondere aus römischer und fränkischer Zeit - gekennzeichnet. Die Bestimmungen des

8.5 Bodendenkmalschutz

Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DschG NW - sind bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen zu beachten.

8.6 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in Wohngebäuden

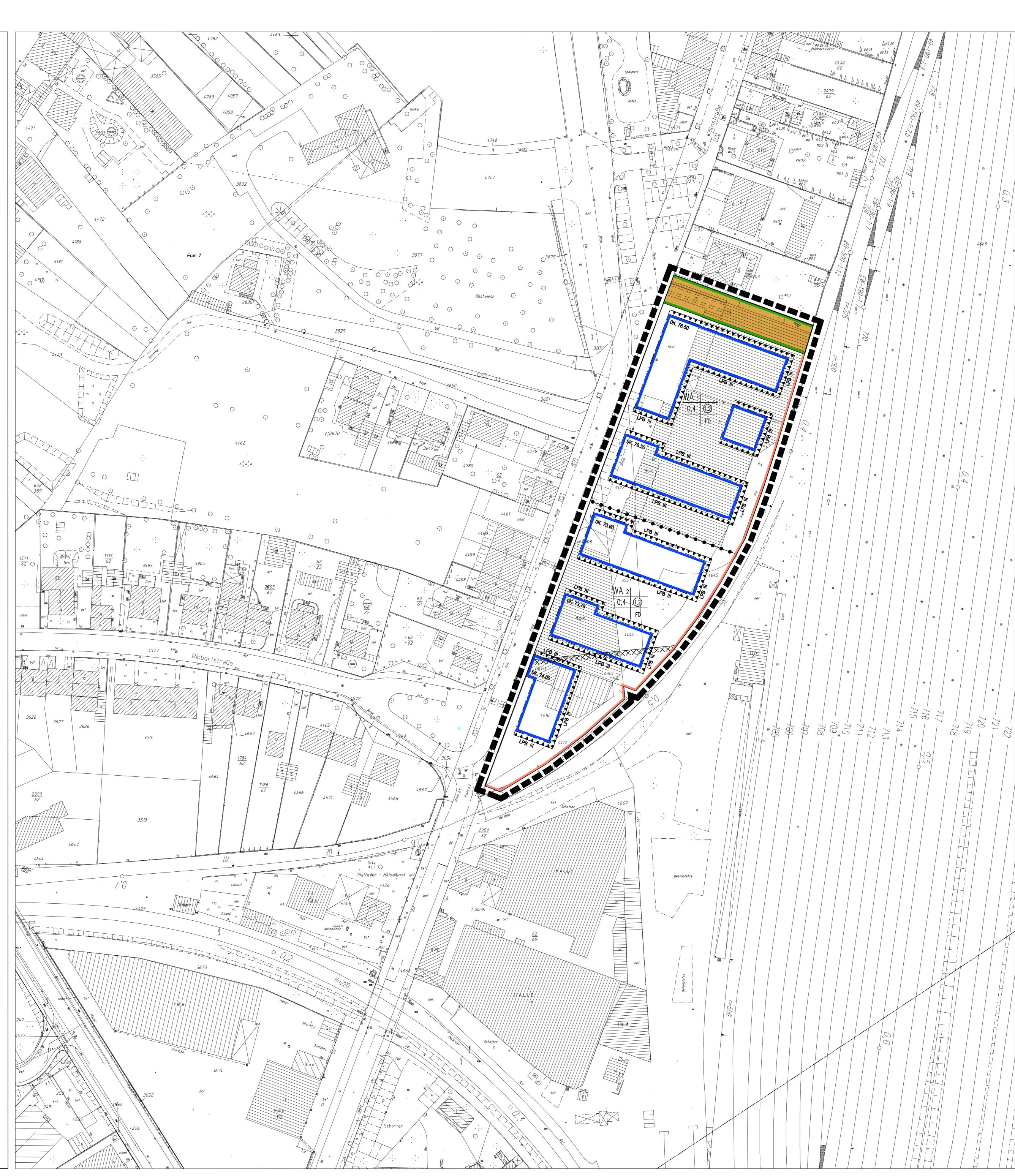
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollen gemäß §51 BauO NW i.V.m. der Verwaltungssvorschrift zur BauO NW vom 24.01.1997 als Richtzahl für den Stellplatzbedarf 1,25 Stellplätze je Wohnung gefordert werden.

BauGB ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Der Umweltbericht gibt Aus-

8.7 Umweltbericht Ein Umweltbericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Bebauungsplans gemäß § 2a

kunft über die von der Planung ausgehenden Umweltauswirkungen. Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 127) Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBI. I, S. 58) Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW, S. 256) in den derzeit gültigen Fassungen.



STADT HÜRTH

" Kölnstraße-Ost "

Ausfertigung. Nicht im Kataster

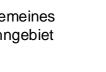
Bebauungsplan Nr.

010a

M = 1:500KARTENGRUNDLAGE

ffentliche Gebäude

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



Geschossflächenzahl

Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

BAUWEISE, -LINIEN, - GRENZEN

Baugrenze

Gemarkung:

VERKEHRSFLÄCHEN, GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE FLÄCHEN



SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Kennzeichnung: Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich

Flächen für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrenzung der Flächen zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen

Flachdach

Hürth, 21.04.04

Dipl.-Ing. Bauer

Walther Boecker

Im Auftrage

Der Bürgermeister

LPB Lärmpegelbereich

Lärmschutzwand

	PLANGRUNDLAGE	BESCHLUSS FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
	Die vorliegende Plangrundlage ist eine Ablichtung / Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1966 durch Uraufnahme / vereinfachte Neukartierung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die Dar-	Der Planungsausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.12.02 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.
	stellung entspricht dem gegenwärtigem Zustand.	Hürth, 21.04.04 Der Bürgermeister
	Hürth, 21.04.04 Der Bürgermeister Im Auftrage	gez. Boecker Walther Boecker
	gez.Ludemann DiplIng. Ludemann Vermessungsrätin z.A.	ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG / BÜRGERANHÖRUNG

Vermessungs Dieser Plan hat entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Hürth in der Zeit KATASTERNACHWEIS vom 08.01.04 bis einschließlich 07.02.03 zur öffentlichen Unterrichtung ausgelegen. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Die Bürgeranhörung fand am 23.01.03 statt. Katasternachweis überein. Hürth, 21.04.04 Hürth, 21.04.04

Der Bürgermeister Der Bürgermeister In Vertretung Im Auftrage gez. Franzen gez. Ludemann Dipl.-Ing. Franzen Dipl.-Ing. Ludemann Technischer Beigeordneter Vermessungsrätin z.A. ENTWURFSBEARBEITUNG GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß BauGB Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig § 9 (1) Ziffern 1,2,4,11,24,25 Hürth, 21.04.04 Der Bürgermeister Im Auftrage gez. Bauer

Dipl.-Ing. Bauer

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS AUFSTELLUNGBESCHLUSS Der Planungsausschuss der Stadt Hürth hat in Der Planungsausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.11.03 die Offenlegung seiner Sitzung am 04.12.02 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. dieses Planes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Hürth, 21.04.04 Hürth, 21.04.04 Der Bürgermeister Der Bürgermeister gez. Boecker gez. Boecker Walther Boecker

OFFENLEGUNG

Dieser Plan hat entsprechend dem Offenlegungsbeschluss des Planungsausschusses der Stadt Hürth in der Zeit vom 3.12.03 bis einschl.9.01.04 öffentlich ausgelegen. Hürth, 21.04.04 Der Bürgermeister In Vertretung gez. Franzen Dipl.-Ing. Franzen

Technischer Beigeordneter SATZUNGSBESCHLUSS Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Hürth am 30.03.04 als Satzung Hürth, 21.04.04 Der Bürgermeister

gez. Boecker Walther Boecker BEKANNTMACHUNG Die Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Bereithaltung gemäß § 10 (3) BauGB ist am 6.05.04 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebau-

ungsplan inkraft. Hürth, 6.05.04 Der Bürgermeister gez. Boecker Walther Boecker HINWEISE - Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen

dargestellte Einzelheiten sind unverbindlich.

- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Bearbeitet : Moll Gezeichnet : Stegemann Der Aufstellung liegen folgende

Gesetzesfassungen zugrunde: Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 13.01.1990 (BGBI I S.132) Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBI. I S.56)